

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Förderung der Thuringia International School - Nachgefragt

Die **Kleine Anfrage 1031** vom 5. November 2010 hat folgenden Wortlaut:

Die Thuringia International School (this) baut derzeit in Weimar an ihren Schulgebäuden. Die Baumaßnahmen werden durch den Freistaat Thüringen in erheblichem Umfang gefördert. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage 762 in Drucksache 5/1432 zur Förderung der Thuringia International School veranlasst zu weiteren Nachfragen.

Ich frage die Landesregierung:

1. In der Antwort der Kleinen Anfrage 762 in Drucksache 5/1432 wird mitgeteilt, dass die positive Entscheidung zur Förderung der Schule auf der Vorlage einer mittelfristigen Finanzplanung und auf Prognosezahlen eines Business-Plans beruhen, der offenbar vor dem 11. August 2008 erstellt wurde. Mit welchem Verfahren stellt die Landesregierung sicher, dass die Entwicklung der Schule so verläuft, wie es in dem Business-Plan vorgesehen war?
2. Wie schätzt die Landesregierung die Entwicklung der Thuringia International School e. V. bezüglich der Prognosen des Business-Plans von 2008/2009 ein?
3. Liegt der Landesregierung gegebenenfalls eine Aktualisierung des Business-Plans vor, wenn ja, mit welchem Datum und mit welchem Inhalt?
4. In der Antwort der Kleinen Anfrage 762 zu Frage 2 wird in Drucksache 5/1432 der Begriff "finanzhilfeberechtigte Schüler" verwendet. Die Thüringer Verordnung über die staatliche Finanzhilfe für die Schulen in freier Trägerschaft im Jahr 2010 (ThürFiVO 2010) verwendet bzw. kennt diesen Begriff jedoch nicht. Was ist die besondere Spezifik dieser Begrifflichkeit? Wie viele Schülerinnen und Schüler an der Internationalen Schule werden durch diesen Begriff erfasst bzw. nicht erfasst?
5. In der Antwort auf Frage 4 der Kleinen Anfrage 762 in Drucksache 5/1432 sind in der Tabelle Gesamtbaumaßnahme 1 041 798,91 Euro als Baunebenkosten (Kostengruppe 700) aufgeführt. Welche konkreten und einzelnen Kosten-Positionen sind in diesen Baunebenkosten enthalten (bitte einzeln auflisten)?
6. Nach Angaben der Landesregierung in Drucksache 5/1432 wurde am 5. August 2009 ein Bewilligungsbescheid für die Baumaßnahmen der Internationalen Schule ausgestellt. Dieser Bescheid umfasst offenbar Mittel aus dem damaligen Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Medien und dem damaligen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie. Auf welche Haushaltsstellen und welche Verpflichtungsermächtigungen bezog sich der Bescheid?

7. Auf Seite 34 im Entwurf des Landeshaushaltsplans 2011 zum Einzelplan 07 des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Arbeit ist unter dem Haushaltstitel 686 01 129 - Zuwendung an den Verein thuringia international school - Weimar e. V. - ein Ansatz in Höhe von 1,3 Millionen Euro angegeben, wobei es sich hier um einen Teil einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung aus dem Jahr 2009 handelt. Nach welchem zeitlichen und organisatorischen Verfahren ist diese außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in den Haushalt aufgenommen worden (bitte am Verfahren beteiligte Stellen angeben, gegliedert nach Aufgabe im Verfahren)?
8. Im Erbbaurechtsvertrag, den die Stadt Weimar und der Trägerverein this e.V. jüngst geschlossen haben, heißt es sinngemäß, dass für die auf dem Gelände der Internationalen Schule aufstehende Bausubstanz eine nicht unerhebliche Summe an die Stadt Weimar zu zahlen sei. Gleichzeitig gewährt die Stadt eine Zuwendung in gleicher Höhe. Da diese Zuwendung mit der zu zahlenden Summe verrechnet wird, fände ein Zahlungsfluss nicht statt. Stellt dieser Vorgang aus Sicht der Landesregierung, auch im Sinne der Frage 9 der Kleinen Anfrage 762, eine Zuwendung an den Verein dar? Hätte diese Zuwendung bei der Beantragung von Fördermitteln für die Baumaßnahmen angegeben werden müssen?
9. Aus den in Drucksache 5/1432 angegebenen Zahlen lässt sich ermitteln, dass die kumulierte Landesförderung für die Baumaßnahme der Internationalen Schule in Weimar 88,2 Prozent beträgt. Hält die Landesregierung diese Förderhöhe auch im Vergleich zu anderen nichtstaatlichen Schulen für gerechtfertigt? Wenn ja, wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Januar 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Da die Berechnung der staatlichen Finanzhilfe für ein Kalenderjahr auf der Grundlage der Schülerzahlen des Vorjahres erstellt wird, sind die Prognosezahlen lediglich für die mittelfristige Finanzplanung, die in Thüringen für die nächsten drei Haushaltsjahre aufgestellt wird, von Bedeutung. Jedes Jahr wird von der Geschäftsführung der this die aktuelle Prognose über die Schülerzahlentwicklung abgefragt, so dass nicht auf die im August 2008 übersandten Zahlen im Business-Plan zurück gegriffen wird.

Zu 2.:

Der Business-Plan aus dem Jahr 2008 prognostizierte folgende Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2012/2013:

Schuljahr	2008/2009	2009/2010	2010/2011	2011/2012	2012/2013
Schülerzahl-Business-Plan	207	239	273	319	350
tatsächliche Schülerzahl	208	225	239 (Angabe lt. Vorabstatistik)		

Aus dieser Gegenüberstellung ist ersichtlich, dass die im Business-Plan aufgestellten Schülerzahlen von der Tendenz her zutreffend prognostiziert wurden, von der absoluten Höhe Differenzen zu verzeichnen sind.

Zu 3.:

Eine Aktualisierung des Business-Plans liegt nicht vor.

Zu 4.:

Gemäß § 15 Abs. 2 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) wird staatliche Finanzhilfe nur gewährt, wenn die Ersatzschule gezeigt hat, dass sie auf Dauer bestehen kann. Schulen, die zu einem international anerkannten allgemein bildenden Schulabschluss führen, der auch in Deutschland anerkannt ist, können durch Beschluss der Landesregierung in der Förderung einer Ersatzschule gleichgestellt werden, wenn ein besonders wichtiges, insbesondere wirtschaftlich öffentliches Interesse besteht (§ 15 Abs. 6 ThürSchfTG).

Die Finanzierung ist nur für Schüler an Schulen in freier Trägerschaft geregelt und zwar für die Schüler, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres die Ersatzschule besuchten.

Nach § 15 Abs. 4 ThürSchFTG wird staatliche Finanzhilfe nur gewährt, sofern kein Anspruch auf andere öffentliche Mittel besteht bzw. solche erlangt wurden. Insofern wird bei der Gewährung der staatlichen Finanzhilfe stets geprüft, inwieweit der Schulträger nicht andere öffentliche Mittel, z. B. von der Bundesagentur für Arbeit Mittel für Umschüler, erlangt hat. Es ist richtig, dass weder das Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft noch die Finanzhilfeverordnung von "finanzhilfeberechtigten Schülern" spricht, dieser Begriff wird im Verwaltungsvollzug durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur verwendet.

Für die Schüler der Klassenstufen 1 bis 12 an der this besteht für die in der Antwort zu Frage 2 aufgeführte Schüleranzahl ein Finanzhilfeanspruch, so dass diese Schüler auch finanzhilfeberechtigt sind.

Kein Finanzhilfeanspruch besteht für Kinder der so genannten Preschool, die im Alter von fünf bis sechs Jahren in einer englischsprachigen Vorschule aufgenommen werden können.

Zu 5.:

Die unter Kostengruppe 700 (Baunebenkosten) im Zuwendungsantrag veranschlagten Kosten setzen sich aus den Kosten für Projektsteuerung, den Honoraren für den Generalplaner und die einzelnen Fachplaner sowie den Kosten für Ausschreibungen, Veröffentlichungen und Bauschild zusammen.

Die nachfolgende Übersicht stellt die Einzelkosten der Kostengruppe 700, bezogen auf die Bauabschnitte und das Gesamtvorhaben dar.

Nr.	Kostengruppe	1. Bauabschnitt in Euro	2. Bauabschnitt in Euro	3. Bauabschnitt in Euro	Gesamt in Euro
710	Bauherrenaufgaben Bauleitungsmittel (Projekt- steuerer)	38.225,28	24.719,67	37.055,05	100.000,00
720	Vorbereitung der Objektplanung	0,00	0,00	0,00	0,00
730	Architekten- und Ingenieurlei- stungen Honorar Generalplaner inkl. aller Honorare für Fachplaner (Gebäude, Ausstattung, Freian- lagen, Tragwerk, Brandschutz, technische Ausrüstung)	315.358,58	203.937,28	305.704,15	825.000,01
740	Gutachten und Beratung	0,00	0,00	0,00	0,00
750	Kunst	0,00	0,00	0,00	0,00
760	Finanzierung	0,00	0,00	0,00	0,00
770	Allgemeine Baunebenkosten Bauschild, Veröffentlichungen, Ausschreibungen	54.442,57	32.606,33	29.750,00	116.798,90
790	Sonstige Baunebenkosten	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe	408.026,43	261.263,28	372.509,20	1.041.798,91

Zu 6.:

Die Landesregierung hat am 11. November 2008 beschlossen, den Fehlbedarf der Eigenmittel für den geplanten Schulumbau der Thuringia International School-Weimar (this) aus dem Einzelplan des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie zu finanzieren.

Mit der Veranschlagung der Mittel im Kapitel 07 02/Titel 686 des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie wurde die Gesamtfinanzierung der Baumaßnahme sichergestellt.

Der Fehlbetrag in Höhe von 3 911 948 Euro wurde durch die beantragten und genehmigten außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan 2009 des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie in folgenden Jahresschreiben abgedeckt:

- 2009 für 2010 1 600 000 Euro
- 2009 für 2011 1 300 000 Euro
- 2009 für 2012 1 011 948 Euro

Die Bewirtschaftungsbefugnis wurde jedoch dem Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr übertragen, so dass auch durch dieses der Bewilligungsbescheid erstellt wurde.

Gemäß Zuwendungsbescheid vom 5. August 2009 verteilen sich die Mittel und Verpflichtungsermächtigungen wie folgt:

Kapitel/Titel Zweckbestimmung	Gesamt	2009 in Euro	VE 2010 in Euro	VE 2011 in Euro	VE 2012 in Euro
10 02/893 01 Zuschüsse an Ersatzschulen für Schulbauten und Schulsporthallen	3.566.592,00	126.000,00	1.295.044,00	980.800,00	1.164.748,00
07 02/686 01 * Zuwendung an den thuringia international school weimar e. V.	3.905.708,00	0,00	1.600.000,00	1.300.000,00	1.005.708,00

* vormalss Titel 686 03

Zu 7.:

Auf der Grundlage des Zeit- und Finanzierungsplans für das Bauvorhaben wurde im Zuwendungsbescheid der Bewilligungszeitraum für die Zuwendung bis 2013 festgelegt. Die Mittel wurden bzw. werden für die Haushaltsjahre 2009 bis 2012 bereitgestellt und waren bzw. sind in den Jahren 2010, 2011 und 2012 fällig. Das Thüringer Finanzministerium hat mit Schreiben vom 30. Juli 2009 einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung (VE) bei Kapitel 07 02/Titel 686 03 zugestimmt. Daraus ergibt sich eine Einstellung in die Haushaltspläne des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie wie folgt:

VE aus 2009 für 2010: 1 600 000 Euro

VE aus 2009 für 2011: 1 300 000 Euro

VE aus 2009 für 2012: 1 011 948 Euro

Zu 8.:

Der Erbbaurechtsvertrag zwischen der Stadt Weimar und dem Trägerverein der this sieht neben einem symbolischen Erbbauzins in Höhe von einem Euro/Jahr die Entrichtung eines Entschädigungsbetrags für die auf dem Grundstück befindliche Bausubstanz vor. Die Stadt Weimar gewährt dem this e. V. gleichzeitig eine Zuwendung in gleicher Höhe, die mit dem Entschädigungsbetrag verrechnet wird. Hierdurch wird eine Übertragung des Grundstücks nebst der vorhandenen Bausubstanz ohne tatsächliche Zahlungen des this e. V. gewährleistet.

Wenn die Erwerbskosten für die Gebäude Gegenstand des betreffenden Fördervorhabens gewesen wären, hätte auch die Zuwendung der Stadt Weimar im Finanzierungsplan des Zuwendungsantrags angegeben werden müssen. Da bei dem geförderten Vorhaben keine Kosten unter der Kostengruppe 100 (Grundstück) veranschlagt sind, ist der Erwerb der Gebäude auch nicht Gegenstand des Fördervorhabens und für den this e. V. bestand somit keine Verpflichtung zur Angabe der von der Stadt Weimar gewährten Zuwendung.

Zu 9.:

Die this ist nicht nur eine Schule in freier Trägerschaft im klassischen Sinne, sondern als internationale Schule stellt sie zugleich einen weichen Standortfaktor für den Freistaat Thüringen dar. Aufgrund dieser, über den Bildungsauftrag hinaus gehenden Bedeutung, war eine ergänzende Bereitstellung von Fördermitteln möglich.

Bei der Bemessung der Zuwendung für die this handelt es sich somit um eine Einzelfallentscheidung, welche in der besonderen Ausrichtung als internationale Schule begründet ist. Hierdurch ergibt sich, im Vergleich zu anderen Schulen in freier Trägerschaft, ein darüber hinaus gehendes besonderes Landesinteresse, das die Höhe der Zuwendung und den Fördersatz rechtfertigt.

In Vertretung

Prof. Dr. Merten
Staatssekretär